

© 1985 - 1990
Mühlstr. 25 · 8918 Dießen · Tel. (08907) 5022 · Bestell-Nr. 961404

Österreichische
Apothekerkammer
SPITALGASSE Nr. 31
1081 WIEN, Postfach 87

KURZBRIEF

1 von 4
Mit der Bitte um:
Rückgabe
Genehmigung
Prüfung

* **Kenntnisnahme**
Rücksprache
Entscheidung
Erledigung
Anruf
Stellungnahme

Ihre Zeichen Ihre Nachricht vom Unsere Zeichen Bearbeiter Telefon/Durchwahl Datum
Zl. III-15/2/2-2474/8/85 S/SI 9.10.1985

12/SW-APP/ME

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W I E N

Betrifft **GESETZENTWURF**
Zl. 88 -GE/19
Datum: 11. OKT. 1985
Verteilt: 1. OKT. 1985 *Koenig*

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Ärztegesetz 1984, das Allgemeine Sozialver-
sicherungsgesetz und das Freiberufliche
Sozialversicherungsgesetz geändert werden;
Begutachtungsverfahren

Der Präsident:
[Signature]
(Mag. pharm. Franz Winkler)

Anlagen: 25 Kopien
Schreiben Muster
Rechnung Vertrag



Österreichische Apothekerkammer

1091 Wien IX, Spitalgasse 31 - Postfach 87
Telefon: 42 56 76-0 △

Wien, den 30. September 1985

Zl. III-15/2/2, III-6/14/2-2474/³8/85

S/S1

An das
Bundesministerium für
Gesundheit und Umweltschutz

Stubenring 1
1010 W I E N

Betrifft:

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Ärztegesetz 1984,
das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz
und das Freiberufliche Sozialversicherungs-
gesetz geändert werden; Begutachtungsverfahren

Bezug:

Da. Schreiben vom 16. August 1985,
Zl. IV-51.101/16-2/85

Zu o.a. Bezug nimmt die Österreichische Apothekerkammer wie folgt Stellung:

1. Die Sicherung und Erhaltung der qualitativ hochwertigen postuniversitären Ausbildung der Ärzte muß im Interesse der optimalen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung Ziel einer entsprechenden Gesundheitspolitik sein. Geradezu obskur mutet in diesem Zusammenhang die gelegentlich wahrgenommene Äusserung, es wolle in Anbetracht der großen Anzahl der absolvierten Medizinstudenten die Ausbildungszeit verkürzt werden, an. Es mag ho. nicht beurteilbar dennoch die Befürchtung ausgesprochen sein, daß aufgrund der in § 6 Abs. 3 und 8 vorgesehenen Möglichkeit einer eingeschränkten Anerkennung als Ausbildungsstätte unter dem Druck der "Medizinerschwemme"

- 2 -

eine nicht mehr dem o.a. Postulat einer hochwertigen Ausbildung gerecht werdende Anzahl von zusätzlichen (eingeschränkten) Ausbildungsstätten entstehen könnte. Es werden deshalb die Abs. 3 und 8 des § 6 ho. nicht befürwortet.

2. § 16 Abs. 1 zweiter Satz wäre im Hinblick auf den Gleichheitssatz nochmals zu prüfen. Es erscheint allenfalls sachlich nicht gerechtfertigt, dem aus dem Ausland berufenen Universitätsprofessor die selbständige Ausübung des ärztlichen Berufes in Krankenanstalten für ein spezielles Gebiet, nicht aber die Facharztanerkennung zu gewähren. Die Ausübungsbefugnis sollte daher allenfalls auf die Universitätskliniken beschränkt werden (sachlich gerechtfertigte Differenzierung).

3. ad § 19 Abs. 4 und § 20 a:

Die Tätigkeit im Rahmen der betriebsärztlichen Betreuung gem. § 22 ff. des Arbeitnehmerschutzgesetzes sollte sehrwohl der Genehmigung der Österreichischen Ärztekammer unterliegen, zumal für die Ausübung dieser Tätigkeit der Nachweis spezieller Kenntnisse erforderlich ist (§ 14 Abs. 1).

4. ad § 22 a:

Der Zusammenschluß zweier Ärzte zum Zwecke der Ordinationsnachfolge auf die nicht verlängerbare und nicht wiederholbare Dauer von fünf Jahren ist ein wesentlicher Bruch des Grundsatzes, daß der Arzt seinen Beruf

- 3 -

persönlich und unmittelbar auszuüben hat. Es besteht die Gefahr des Mißbrauches (z.B. weitgehende Abwesenheit jeweils eines Arztes), welcher nicht im Interesse der Gesundheitsversorgung gelegen ist, sodaß nach ho. Ansicht die Z. 1 des § 22 a Abs. 1 ersatzlos zu ~~streichen~~, in eventuelle Dauer auf ein halbes Jahr zu verkürzen wäre. Jedenfalls sollte aber der Mißbrauch der Bestimmung durch Anführung des § 22 a Abs. 1 in § 108 Abs. 2 unter Strafsanktion gestellt werden.

5. § 32 Abs. 7 normiert das Erlöschen der Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke bei Erlöschen bzw. Ruhen der Berechtigung zur Ausübung des ärztlichen Berufes. Es muß jedoch sichergestellt sein, daß die Arzneimittelabgabe aus der ärztlichen Hausapotheke bereits mit der Einstellung der Berufsausübung beendet wird.
6. In § 108 Abs. 2 wäre der § 22 a Abs. 1 anzuführen.

Der Präsident:



(Mag.pharm.Franz Winkler)